

EFRE-FÖRDERVERTRAG

für das Kleinprojekt

<Code> – <Projekttitlel>

im Rahmen des INTERREG V-A Programms
Österreich – Bayern 2014-2020

Im Rahmen des **INTERREG V-A Programms Österreich-Bayern 2014-2020**, das von der Europäischen Kommission am 3. Dezember 2014 mit der Nummer CCI-Nr. 2014TC16RFCB004 genehmigt wurde, wird unter Berücksichtigung der Verordnungen (EU) Nr. 1299/2013, (EU) Nr. 1301/2013 und (EU) Nr. 1303/2013

zwischen

der **Verwaltungsbehörde**

Land Oberösterreich
vertreten durch das
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung – Koordinierungsstelle für EU-Regionalpolitik
MMag. Markus Gneiß
Bahnhofplatz 1
A-4021 Linz

– im Folgenden als **Fördergeber** bezeichnet –

und den **Begünstigten** des Projekts

(Lead-Partner 1)

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

(Projektpartner 2)

<Name>

<Anschrift>

vertreten durch

<Name>

– im Folgenden als **Förderempfänger** bezeichnet –

zum Zweck der Durchführung des Projekts

<Code> – <Projekttitel>

folgender privatrechtlicher

VERTRAG

abgeschlossen:

§ 1 Förderzusage

- (1) Den Förderempfängern wird unter den nachfolgenden Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) im Wege der Anteilfinanzierung gemäß dem Antrag vom <Datum> in der Fassung vom <Datum> ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von % der EFRE-förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch € bewilligt.
- (2) Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe im Sinne der VO (EU) Nr. 1407/2013 gewährt. Die gem. § 1 (1) zustehenden EFRE-Mittel werden jeweils zu 50% auf die beiden Mitgliedsstaaten „Republik Österreich“ und „Bundesrepublik Deutschland“ aufgeteilt.
- (3) Die Förderung wird für das vom Regionalen Lenkungsausschuss am <Datum> genehmigte Projekt gewährt. Der vorgenannte Förderantrag inklusive seiner Anlagen ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Falls sich die förderfähigen Kosten des Projekts vermindern, die nationalen Kofinanzierungsmittel erhöhen oder neue Kofinanzierungsmittel hinzutreten, reduziert sich proportional die Förderung aus EFRE-Mitteln.
- (5) Für die Förderzusage ist zudem Folgendes zu beachten:
 - a) Spätestens mit Abschluss des Projektes müssen sich die Projektteilnehmer auf eine fort-dauernde Zusammenarbeit verständigt und entsprechende Maßnahmen mit Projektbezug niedergeschrieben haben. Dabei kann auf die Unterstützung durch die zuständige Euregio-Geschäftsstelle zurückgegriffen werden. Der entsprechende Nachweis ist spätestens bis zum Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber der zuständigen Kontrollstelle (siehe § 6 Abs. 2 dieses Vertrages) zu erbringen.
 - b) IM EINZELFALL.....Unabdingbarer Bestandteil dieses EFRE-Fördervertrages sind die für das genehmigte Projekt gegebenen Zusagen über die nationale Kofinanzierung. Die Auszahlung der Mittel der nationalen Kofinanzierung sind bei Abruf von EFRE-Mitteln gegenüber der zuständigen Kontrollstelle (siehe § 6 Abs. 2 dieses Vertrages) nachzuweisen.
 - c)
- (6) Die Vergabe von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen öffentlicher Auftraggeber richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Vergaberechts. Für österreichische Projektteilnehmer ist die Definition für öffentliche Auftraggeber gemäß § 3 Bundesvergabegesetz BVergG 2006 maßgeblich. Für deutsche Projektteilnehmer richtet sich die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

§ 2 Änderungen

- (1) Jede wesentliche Änderung in Durchführung oder Bestand des Projekts ist dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Fördergebers abgetreten oder einem Rechtsnachfolger übertragen werden. Andernfalls ist die Abtretung oder Übertragung gegenüber dem Fördergeber unwirksam. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Projektumsetzung

Für das Projekt wird folgender Durchführungszeitraum bestimmt:

Beginn: <Datum>

Ende: <Datum>

Datum der Berichtslegung: <Datum> (max. 2 Monate nach dem Ende der Projektumsetzung)

Der Leadpartner ist dafür verantwortlich, dass die Abrechnungsunterlagen der zuständigen Kontrollstelle (siehe § 6) vorgelegt werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf Antrag geändert werden. Ein solcher Antrag ist mindestens 1 Monat vor dem zu ändernden Zeitpunkt zu stellen.

§ 4 Kosten- und Finanzierungsplan

- (1) Folgender Kosten- und Finanzierungsplan gemäß dem in § 1 Abs. (1) genannten Antrag bildet die Grundlage für diese Förderzusage und wird in den Einzelansätzen und in der Gesamtsumme für verbindlich erklärt:

Kostenplan

Reise- und Unterbringungskosten	€	
Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen	€	
Ausrüstungskosten	€	
Infrastrukturkosten	€	
Personalkosten	€	
Büro- und Verwaltungsausgaben	€	
Gesamt:	€	

Finanzierungsplan

Eigenmittel	€	
Einnahmen	€	
Nationale öffentliche Mittel	€	
Nationale private Mittel	€	
EFRE-Mittel	€	
Gesamt:	€	

- (2) Die Einzelansätze des Kostenplans dürfen bis max. 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei den anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Eine Abweichung innerhalb des Kostenplans um mehr als 20 % bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fördergebers.
- (3) IM EINZELFALL.....Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die beantragten Pauschalen (Büro- und Verwaltungsausgaben und Personalkosten) aus den letztendlich anerkannten Ausgaben der maßgeblichen Kostenkategorien errechnen.
- (4) (bei fin. Ausrüstungskosten) Es wird ausdrücklich festgelegt, dass gem. 2.5. (2) der Förderfähigkeitsregeln die Kosten folgender Ausrüstungsgegenstände, die Gegenstand des Projekts sind, zur Gänze aus dem Projekt finanziert werden können:

§ 5 Förderfähige Ausgaben

- (1) Die Anrechenbarkeit von Projektkosten für die gewährte EFRE-Kofinanzierung richtet sich nach den einschlägigen europäischen Rechtsvorschriften (insbesondere Art. 65ff der VO (EU) Nr. 1303/2013, Art 18ff der VO (EU) Nr. 1299/2013) sowie nach den in der Anlage angeführten „Gemeinsamen Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ für das INTERREG V A-Programm Österreich – Bayern 2014-2020 in der Fassung vom
- (2) Als förderfähig können nur Ausgaben anerkannt werden, deren Rechtsgrundlage (Beauftragung) und Leistungserbringung innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes gemäß § 3 Abs. 1 entstanden sind und die eindeutig dem genehmigten Projekt zugerechnet werden können (durch Angabe des Projekttitels und des Projektcodes auf dem Beleg). Ein handschriftlicher Vermerk auf den Belegen zur eindeutigen Projektzugehörigkeit ist nur auf Papieroriginalbelegen zulässig.

§ 6 Abrechnungsmodalitäten und Auszahlung der EFRE-Mittel

- (1) Der Leadpartner hat dafür zu sorgen, dass die förderfähigen Projektkosten sowie die erhaltenen Fördermittel in einer gesonderten Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind.
- (2) Der Leadpartner stellt sicher, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Abrechnungskontrolle (standardisierte Berichtsformulare, Belege, Zahlungsnachweise etc.) der zuständigen Kontrollstelle (das ist) bis zu dem in § 3 genannten Berichtsdatum vorgelegt werden. Bei der Aufbereitung der Abrechnungsunterlagen kann auf die Unterstützung durch die zuständige Euregio-Geschäftsstelle zurückgegriffen werden.
- (3) Wenn die Unterlagen vollständig vorgelegt, geprüft und in Ordnung befunden wurden, veranlasst die Verwaltungsbehörde bei der Bescheinigungsbehörde (= Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie) die Auszahlung der EFRE-Mittel an den Leadpartner.
- (4) Sofern der Leadpartner nicht schriftlich ein anderes legitimes Konto bekannt gibt, werden die EFRE-Fördermittel auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber

IBAN

BIC

- (5) Eine Anweisung der EFRE-Mittel kann erst erfolgen, wenn diese tatsächlich dem Programm zur Verfügung stehen. Insofern haben die Projektteilnehmer das Finanzierungsrisiko zu tragen.
- (6) Der Leadpartner verpflichtet sich, die EFRE-Mittel ordnungsgemäß an die Projektpartner weiterzuleiten. Im Falle einer Rückzahlungsaufforderung durch den Fördergeber kann sich der Förderempfänger nicht damit entlasten, dass er sich auf eine Weitergabe der Fördermittel beruft.

§ 7 Mehrfachförderung

Die Förderempfänger verpflichten sich, keine anderen als die im Finanzierungsplan gemäß § 4 Abs. 1 angegebenen Fördermittel für die Finanzierung der beantragten Kosten in Anspruch zu nehmen und im Falle zusätzlicher öffentlicher Mittel, die nicht im Finanzierungsplan gem. § 4 erfasst sind, den Fördergeber umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Rücktritt und Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Der Fördergeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag aus wichtigem Grund verpflichtet. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) die Förderung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - b) der Abschluss dieses Vertrages durch Angaben zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Fördergeber, Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder sonstige programmeteiligte Stellen über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind,
 - c) die Förderempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert haben,
 - d) das Abtretungsverbot gemäß § 2 dieses Vertrages nicht eingehalten wurde,
 - e) Bestimmungen des europäischen Rechts, die programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln oder anzuwendende nationale Bestimmungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Der Fördergeber ist zum sofortigen ganzen oder teilweisen Rücktritt von diesem Fördervertrag berechtigt, insbesondere wenn
 - a) das geförderte Projekt nicht, nicht termingerecht oder anderweitig nicht entsprechend diesem Vertrag durchgeführt wird,
 - b) über das Vermögen der Förderempfänger vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb von 5 Jahren nach der Projektabschlusszahlung ein Insolvenz- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird,
 - c) die Förderempfänger den Anforderungen an die Dokumentation der Projektabrechnungen und die Berichtslegung bzw. deren Vorlage, ihren Mitteilungs-, Nachweis- oder sonstigen Erklärungsspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen,
- (3) Der vom Leadpartner zu erstattende Betrag ist vom Tag der Auszahlung an zu verzinsen. Die Verzinsung richtet sich nach dem zum Fälligkeitstermin maßgebenden Basissatz für die Ermittlung der Referenz- und Abzinsungssätze der Europäischen Union (abrufbar unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html), zuzüglich 1,5 Prozentpunkte, und wird vom Fördergeber im Rückforderungsschreiben festgesetzt.

§ 9 Projektdokumentation und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Förderempfänger verpflichten sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zu dem von der Verwaltungsbehörde nach Endabrechnung des Projektes noch mitzuteilenden Termin, vorläufig mindestens vier Jahre nach Projektende – unbeschadet der nationalen Fristen – aufzubewahren.
- (2) Die Förderempfänger erklären sich bereit, über die genannten Berichte hinaus bis zu dem von der Verwaltungsbehörde nach Endabrechnung des Projektes noch mitzuteilenden Termin, vorläufig mindestens vier Jahre nach Projektende, den Organen und Einrichtungen der Rechnungshöfe, der Europäischen Kommission, des Fördergebers, der Prüfbehörde, der Bescheinigungsbehörde sowie deren Beauftragten
 - a) jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen,
 - b) gemäß deren Auswahl Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren,
 - c) während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Prüfungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten,
 - d) Einsicht in Belege, für die andere öffentliche Förderungen während der Projektlaufzeit gewährt wurden (ggf. auch rein nationale), zu gestatten, um Mehrfachförderungen auszuschließen.Über die Relevanz im Hinblick auf die Einsichtnahme in Belege und Bücher entscheiden die jeweiligen Prüforgane.
- (3) Außerdem erteilen die Förderempfänger ihr Einverständnis, dass
 - a) die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehenden Daten auf Datenträger gespeichert und an andere am Vollzug dieses INTERREG-Programms beteiligte Stellen, an die Europäische Kommission und / oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen weitergegeben werden können,
 - b) sie auf Anforderung im Rahmen von Evaluierungen bzw. bei der Erhebung von projektbezogenen Indikatoren oder Daten mitzuwirken bereit sind,
 - c) Name und Anschrift der Projektbeteiligten sowie Verwendungszweck, Höhe der Förderung, Projektergebnisse, etc. veröffentlicht werden.

§ 10 Informations- und Publizitätspflichten

- (1) Die Förderempfänger verpflichten sich, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Projekts durch die Europäische Union (EFRE) und durch das INTERREG-Programm Österreich – Bayern 2014-2020 unter Verwendung des entsprechenden Logos hinzuweisen und die Bestimmungen des Anhangs XII Pkt. 2.2. der VO (EU) Nr. 1303/2013 einzuhalten. Die zu beachtenden Publizitätsvorschriften stehen auf der Programm-Homepage www.interreg-bayaut.net zum Download zur Verfügung.
- (2) Die Förderempfänger verpflichten sich, der zuständigen Kontrollstelle die Nachweise über die vorgenommenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen spätestens im Rahmen der Abrechnung vorzulegen.

§ 11 Ergänzende Regelungen

Alle Vertragsparteien kommen darin überein, dass

- a) der Gegenstand des vorliegenden Vertrags durch dieses Schriftstück erschöpfend und abschließend geregelt ist,
- b) alle aus früherer Zeit noch allenfalls bestehenden, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Fördergeber und den Förderempfängern durch den vorliegenden Vertrag aufgehoben bzw. ersetzt werden,
- c) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich als solche zu bezeichnen sind und der schriftlichen Form bedürfen,
- d) für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten, die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragspartner bindend bleiben; in diesem Falle sind die Vertragspartner verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt,
- e) etwaige mit der Errichtung und / oder Durchführung dieses Vertrags entstehende Kosten, Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben von den Förderempfängern, alle übrigen Kosten, insbesondere alle Kosten einer rechtlichen Beratung oder Vertretung von dem Vertragspartner, der den Auftrag dazu erteilt hat, getragen werden.

§ 12 Geltungsdauer des Vertragsangebots und Wirksamkeit des Vertrags

- (1) Das Vertragsangebot gilt als zurückgezogen, wenn nicht binnen zwei Monaten nach dessen Absendung (Datum des Absendevermerks) oder Aushändigung an den Leadpartner eine von den Förderempfängern unterschriebene Ausfertigung des Fördervertrags bei der zuständigen Euregio-Geschäftsstelle eingeht.
- (2) Wenn eine Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist aus Gründen, welche die Förderempfänger nicht zu vertreten haben, unmöglich ist, kann diese auf rechtzeitiges Ersuchen verlängert werden.
- (3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung durch **beide** Vertragspartner (ggf. rückwirkend zum Projektbeginn) in Kraft und bleibt wirksam bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln für dieses Projekt geltend gemacht werden können.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Vertragspartner werden sich nach besten Kräften bemühen, alle sich aus dem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich zu regeln. Für den Fall, dass bei fehlender Einigung binnen einer angemessenen Frist der Rechtsweg zu beschreiten ist, bestimmen die Vertragsparteien hiermit Linz als maßgeblichen Gerichtsstandort.
- (2) Dieser Vertrag wird in **dreifacher** Ausfertigung erstellt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Linz, am **<Datum>**

.....

Ort, Datum

Für den Fördergeber:

.....

(MMag. Markus Gneiß)

Für den Lead-Partner:

.....

(<Name>)

.....

Ort, Datum

Für den Projektpartner 2:

.....

(<Name>)

Anlagen zum Vertrag:

Förderantrag in der Fassung vom

Gemeinsame Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben (Version